



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 2004

Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
12	13. 6. 2004	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA –)	610
203205	24. 5. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Auslandstrennungsentschädigungsverordnung – VVzATEVO –	610
203205	24. 5. 2004	RdErl. d. Finanzministeriums Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landesauslandsumzugskostenverordnung – VVzLAUV –	611
2052	26. 5. 2004	Bek. d. Innenministeriums Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen	612
21210	12. 5. 2004	Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	613
22308	1. 4. 2004	Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 1. April 2004	615
22308	27. 9. 2000	Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Köln vom 27. September 2000	618
22308	27. 9. 2000	Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 27. September 2000	619
22308	27. 9. 2000	Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln vom 27. September 2000	620

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
24. 6. 2004	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	620
29. 6. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark, Hamburg	620
29. 6. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark, Düsseldorf	621
29. 6. 2004	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Peru, Hamburg	621

I.

12

**Verwaltungsvorschrift
des Innenministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum materiellen und organisatorischen
Schutz von Verschlusssachen
(VS-Anweisung – VSA –)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 13. 6. 2004
– 623/11-3405-133/04 –

Mein RdErl. vom 9. 4. 2001 (SMBL. NRW. 12) wird wie folgt geändert:

1

§ 21 Abs. 4 wird § 21 Abs. 5.

2

§ 21 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Geheim oder VS-VERTRAULICH eingestuften VS kann auf schriftlichen Antrag des Dienststellenleiters nach Beratung durch das Innenministerium NRW als Verfassungsschutzbehörde und mit dessen Zustimmung von der vorgeschriebenen Bewachung bzw. technischen Überwachung abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Maßnahmen unangemessen wären. Bei GEHEIM eingestuften VS muss in diesem Falle jedoch mindestens sichergestellt sein, dass ein Angriff auf das VS-Verwahrgehalt unmittelbar erkennbar ist.“

– MBl. NRW. 2004 S. 610

203205

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zur Auslandstrennungsgeldverordnung
– VVzATEVO –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 5. 2004
– B 2906 – 01b – IV A 3 –

Auf Grund des § 3 Satz 1 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), und des § 21 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2002 (GV. NRW. S. 178), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt:

I.**1**

Die vom Auswärtigen Amt erlassenen Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld des Bundes vom 2. 1. 1998 (GMBL. S. 174)

sowie

2

die Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasseter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) vom 15. 12. 1997 in der Fassung der Änderung vom 29. 3. 2000 (GMBL. S. 355), geändert durch Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 13. 5. 2003 (GMBL. S. 522),

sind im Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

II.

Ergänzend dazu gebe ich folgende Erläuterungen:

1

Besoldung

1.1

Abordnung von bis zu 3 Monaten

Bei einer Abordnung von bis zu 3 Monaten erhalten Beamte grundsätzlich (ledig/verheiratet) Inlandsdienstbezüge gem. § 58 Abs. 1 BBesG.

Ausnahmen davon kann gem. § 58 Abs. 2 BBesG die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium in besonderen Fällen zulassen. Nach 58.2.1 Abs. 2 BBesGVwV ist die Gewährung von Auslandsdienstbezügen demnach auch für eine Abordnung unter 3 Monaten möglich, wenn die Besoldungsempfänger als personelle Verstärkung zu einer Auslandsdienststelle abgeordnet sind.

Diese Ausnahmeregelung ist regelmäßig dann zu überprüfen, wenn Beamte für mehr als einen Monat abgeordnet sind, mit der Folge, dass die Beamten dann Auslandsdienstbezüge erhalten.

1.2

Abordnung von mehr als 3 Monaten

Sind Beamte für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten ins Ausland abgeordnet, erhalten sie Auslandsdienstbezüge nach § 58 BBesG.

2

Trennungsgeldentschädigung nach der Auslandstrennungsgeldverordnung des Bundes (ATGV)

2.1

Beamte, die nicht in einer mit in § 4 ATGV genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben und keinen getrennten Haushalt führen (i. d. R. ledige Beamte), erhalten, unabhängig davon, ob sie bis zu 3 Monate oder länger abgeordnet sind, weder Trennungsgeldentschädigung nach der ATGV noch nach der Trennungsgeldverordnung des Bundes.

2.2

Beamte, die in einer mit in § 4 ATGV genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, einen getrennten Haushalt führen und für bis zu 3 Monate abgeordnet sind, erhalten Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 ATGV. Gemäß dieser Vorschrift wird bei Abordnungen vom Inland in das Ausland und im Ausland, für die keine Auslandsdienstbezüge (§ 58 BBesG) zustehen, als Auslandstrennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Auslandsdienstreisen gezahlt. Dieses ergibt sich aus der Anlage zu § 3 ARVO und beträgt beispielhaft derzeit für Belgien (Brüssel) 34,- € täglich.

2.3

Beamte, die in einer mit in § 4 ATGV genannten Person in häuslicher Gemeinschaft leben, einen getrennten Haushalt führen und für mehr als 3 Monate abgeordnet sind und denen somit Auslandsdienstbezüge nach § 58 BBesG zustehen, erhalten Auslandstrennungsgeld nach §§ 6, 7, 8 i. V. m. § 3 ATGV. Danach wird das Auslandstrennungsgeld bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland in das Ausland, im Ausland und vom Ausland in das Inland in Höhe der Sätze des Trennungsgeldes nach § 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Trennungsgeldverordnung gezahlt. Bei verheirateten Beamten beträgt das Auslandstrennungsgeld demnach derzeit 9,81 € und bei getrennt Haushalt führenden ledigen Beamten 6,53 € täglich.

3

Zahlungen nach AER oder Mieterstattung nach § 17 Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes (AUV)

3.1

Beamte, die keinen getrennten Haushalt nach § 4 ATGV führen, erhalten, unabhängig davon, ob sie bis zu 3 Monate oder länger abgeordnet sind, Mieterstattung nach § 17 AUV, d. h.:

- Erstattung der Miete der Inlandswohnung
- Erstattung der Mietnebenkosten der Inlandswohnung

3.2

getrennt Haushalt führende Beamte, die für bis zu 3 Monate abgeordnet sind, erhalten Mieterstattung nach

Abschnitt IX der AER, da sie Auslandstrennungsgeld nach § 12 Abs. 7 ATGV erhalten, d. h.:

- Erstattung der Miete am Auslandsdienstort
- Erstattung der Mietnebenkosten der Inlandswohnung

3.3

getrennt Haushalt führende Beamte, die für mehr als 3 Monate abgeordnet sind, erhalten vom Grundsatz her:

- a) Mieterstattung nach den Abschnitten VI bis VIII AER, d. h.:
 - Erstattung der Miete am Auslandsdienstort, ggfs. abzüglich eines nach § 57 BBesG gezahlten Mietzuschusses,
 - Erstattung der Mietnebenkosten der Inlandswohnung.
- b) Pauschale Erstattung der Grundmehrkosten für doppelte Haushaltsführung in Höhe von 10 %, und wenn zur häuslichen Gemeinschaft mehr als eine der in Abschnitt IV AER bezeichneten Personen gehört, in Höhe von 15 % der nach § 52 Abs. 1 S. 2 BBesG zustehenden Dienstbezüge zuzüglich des Auslandszuschlags (ohne Berücksichtigung des immateriellen Anteils darin).

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung richtet sich in den Fällen der Versetzung und Abordnung

- vom Inland ins Ausland: nach Abschnitt VI AER
- im Ausland: nach Abschnitt VII AER
- vom Ausland in das Inland: nach Abschnitt VII AER.

(Siehe dazu auch „Kurzübersicht über nach AER zustehende Leistungen“; Anlage 7 AER).

4

Reisebeihilfe

4.1

Beamte, die keinen getrennten Haushalt nach § 4 ATGV führen, erhalten, unabhängig davon, ob sie bis zu 3 Monate oder länger abgeordnet sind, keine Reisebeihilfe.

4.2

Getrennt Haushalt führende Beamte, die für bis zu 3 Monate abgeordnet sind, erhalten Reisebeihilfe gem. § 13 Abs. 6 ATGV (für Fälle des § 12 Abs. 7 gilt Entsprechendes, wie für Fälle der §§ 6–8 ATGV), d. h.:

eine Reisebeihilfe für je drei Monate der Trennung. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf zwei Monate festlegen.

4.3

Getrennt Haushalt führende Beamte, die für mehr als 3 Monate abgeordnet sind, erhalten Reisebeihilfe gem. § 13 Abs. 6 ATGV (da sie Auslandstrennungsgeld nach §§ 6–8 ATGV erhalten), d. h.:

eine Reisebeihilfe für je drei Monate der Trennung. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde den Anspruchszeitraum auf zwei Monate festlegen.

5

Berechnungsbeispiele (Stand: 1. 4. 2004)

5.1

Ledige Beamte in der Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 10, die nach Brüssel für einen Monat abgeordnet sind:

Inlandsdienstbezüge i. H. v. 3765,11 €

(ggfs. ab 1 Monat und 1 Tag Auslandsdienstbezüge i. H. v. 6625,82 € monatlich)

Mieterstattung nach § 17 AUV

5.2

Ledige Beamte in der Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 10, die nach Brüssel für vier Monate abgeordnet sind:

Auslandsdienstbezüge i. H. v. 6625,82 € monatlich

Mieterstattung nach § 17 AUV

5.3

Verheiratete Beamte in der Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 10, die nach Brüssel für einen Monat abgeordnet sind:

Inlandsdienstbezüge i. H. v. 3869,35 € monatlich

ATG i. H. v. 1054,- € (34,- € für Brüssel x 31 Tage)

Mieterstattung nach Abschnitt IX AER

5.4

Verheiratete Beamte in der Besoldungsgruppe A 13, Dienstaltersstufe 10, die nach Brüssel für vier Monate abgeordnet sind:

Auslandsdienstbezüge i. H. v. 6730,06 € monatlich

ATG i. H. v. 304,11 € monatlich, jeweils abhängig von der Anzahl der Tage (9,81 € x 31 Tage)

Mieterstattung nach Abschnitten VI – VIII AER

Pauschale Grundmehrkosten nach Abschnitten VI – VIII AER

Grundgehalt:	3694,60
Familienzuschlag:	104,24
Allgemeine Zulage:	70,51
(Auslandszuschlag	2.860,71
immateriellen Anteil; 2,64 %	75,52)
Auslandszuschlag ohne immateriellen Anteil	2785,19
Summe:	6654,54
Da nicht mehr als eine in Abschnitt IV AER genannten Person zur häuslichen Gemeinschaft gehört; 10 % monatlich	665,45 €

III.

Dieser RdErl. gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

– MBl. NRW. 2004 S. 610

203205

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Landesauslandsumzugskostenverordnung – VVzLAUV –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 24. 5. 2004
– B 2906 – 01b – IV A 3 –

Auf Grund des § 3 des Landesumzugkostengesetzes (LUKG) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium bestimmt:

I.

Die vom Auswärtigen Amt erlassenen Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes vom 21.1.2003 (GMBI. S. 303) sind im Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden.

II.

Dieser RdErl. gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

– MBl. NRW. 2004 S. 611

2052

**Verwaltungsabkommen
über die Bereitschaftspolizei
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministeriums v. 9. 6. 2004
– 41.2 – 0369 –

Am 27. Mai 2004 ist das Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 26. 5. 2004 in Kraft getreten. Es wird hiermit bekannt gemacht.

**Verwaltungsabkommen
über die Bereitschaftspolizei
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen**

Die Bundesrepublik Deutschland (nachstehend auch „Bund“ genannt), vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, und das Land Nordrhein-Westfalen (nachstehend auch „Land“ genannt), vertreten durch die Landesregierung, diese vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, schließen nachstehendes Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 1

**Organisatorische Selbständigkeit,
Stärke, Gliederung**

(1) Das Land unterhält innerhalb seiner Polizei eigenständige Einheiten der Bereitschaftspolizei.

(2) Grundlagen für die Berechnung der Stärke der Bereitschaftspolizei sind

- das unter Berücksichtigung möglicher Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG zu bestimmende Sicherheitsbedürfnis,
- das Sicherheitsbedürfnis des Landes, insbesondere im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung und die Entwicklung langfristig andauernder Konfliktfelder, und
- der Nachwuchsbedarf für die Polizei des Landes.

(3) Für die organisatorische Gliederung und Stärke gilt der „Organisations- und Gliederungsplan für die Bereitschaftspolizeien der Länder“.

Die Bereitschaftspolizei des Landes gliedert sich hier nach in folgende (vom Bund auszustattende) Organisationseinheiten:

3	Führungsgruppen BPA
18	Führungsgruppen BPH
54	Zugtrupps BPH
162	Gruppen
3	TEE

(4) Im Innenministerium Nordrhein-Westfalen ist das Referat 41 zentrale Ansprechstelle für Angelegenheiten der Bereitschaftspolizei.

§ 2

Aufgaben der Bereitschaftspolizei

Vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei sind

- die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass einschließlich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 und 115 f GG,
- die Unterstützung anderer Länder bei der Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass, einschließ-

lich der Gefahrenlagen nach den Artikeln 35 Abs. 3 und 91 Abs. 2 GG und

- die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes.

§ 3

**Verweildauer in den Einsatzeinheiten,
Einsatzwert**

(1) Die Dienstzeit in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei sollte 3 Jahre betragen. Durch einsatzbezogenes Training soll ein hoher Einsatzwert der Einsatzeinheiten gewährleistet werden.

(2) Bei Verwendung von Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei im polizeilichen Einzeldienst stellt das Land sicher, dass aus aktuellem Anlass diese Kräfte kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung zur Verfügung stehen.

§ 4

Verstärkte Alarmbereitschaft

Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen der Artikel 35 Abs. 3, 91 Abs. 2 oder 115 f GG eintreten, hält das Land auf Anforderung der Bundesregierung die Bereitschaftspolizei in verstärkter Alarmbereitschaft. Bei der Anforderung ist die Sicherheitslage des Landes zu berücksichtigen.

§ 5

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern bestellt als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder.

(2) Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen über die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizei zu unterrichten.

§ 6

**Richtlinien über Organisation,
Gliederung und Ausstattung**

Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit anderen Ländern allgemeine Richtlinien über die Organisation, Gliederung und Ausstattung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausstattung auch den Unterstützungsaufgaben des polizeilichen Einzeldienstes gerecht wird. Das Land übernimmt die Richtlinien, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, und der Bund zustimmen.

§ 7

Führungskräfte

(1) Das Land unterrichtet das Bundesministerium des Innern über Veränderungen in der Stellenbesetzung der zentralen Ansprechstelle (§ 1 Abs. 4) sowie der Abteilungsführer und deren Vertreter.

(2) Das Land entsendet Führungskräfte seiner Bereitschaftspolizei zu gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen des Bundes und der Länder.

§ 8

Kosten, Ausstattungsnachweisung

(1) Der Bund beschafft auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei des Landes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Bund und Land erarbeiten gemeinsam mit den anderen Ländern die Ausstattungsnachweisung für die Bereitschaftspolizei. Das Bundesministerium des Innern kann die Ausstattungsnachweisung in Kraft setzen, wenn die Mehrheit der Länder, die mit dem Bund ein Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei abgeschlossen haben, zugestimmt hat.

(3) Das Land errichtet auf seine Kosten die Unterkünfte und Ausbildungsstätten für die Bereitschaftspolizei. Das Land bildet an den zugewiesenen Führungs- und Einsatzmitteln aus.

§ 9

Beschaffungsanforderungen des Landes

(1) Das Land meldet den Bedarf für die Beschaffung von Gegenständen nach § 8 so rechtzeitig beim Bundesministerium des Innern an, dass er bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplanes berücksichtigt werden kann.

(2) Das Bundesministerium des Innern prüft die Beschaffungsanforderungen des Landes im Rahmen der Ausstattungsnachweisung. Es kann für ein Haushaltsjahr erhobene und anerkannte Beschaffungsanforderungen auf nachfolgende Haushaltsjahre verschieben.

§ 10

Führungs- und Einsatzmittel des Bundes

(1) Der Bund beteiligt das Land bei der Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln.

(2) Das Land übernimmt die vom Bund zugewiesenen Führungs- und Einsatzmittel an dem vom Bundesministerium des Innern bestimmten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Erfüllungsort) und bringt sie auf seine Kosten zu den Dienststellen seiner Bereitschaftspolizei.

(3) Das Land entsendet das für Bedienung und Instandhaltung der Führungs- und Einsatzmittel vorgesehene Personal zu zentralen Einweisungslehrgängen des Bundes. Der Bund trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Reisekosten werden im Rahmen der für Bundesbedienstete geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) Die Kosten für Teile, die durch Formänderungen an den vom Bund beschafften Führungs- und Einsatzmitteln erforderlich werden, trägt der Bund. Die Ein- und Umbaukosten trägt das Land, soweit die Formänderungen in Werkstätten der Polizei durchgeführt werden können. In den übrigen Fällen trägt der Bund die Kosten.

§ 11

Behandlung von Bundesgerät

Das Land hat die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände auf seine Kosten ordnungsgemäß zu verwalten und instand zu halten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien zu beachten, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind.

§ 12

Eigentumsrechte des Bundes

(1) Die auf Kosten des Bundes beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Bundes. Der Bund kann ihre Rückgabe verlangen, wenn die gelieferten Gegenstände nicht verwendet werden können, nicht mehr der Ausstattungsnachweisung entsprechen oder auszusondern sind. Die durch die Rückgabe entstehenden Kosten (ausgenommen Personalkosten) trägt der Bund.

(2) Die Aussonderung der auf Kosten des Bundes gelieferten Gegenstände erfolgt nach den Richtlinien, die vom Bundesministerium des Innern im Benehmen mit den Ländern erlassen worden sind. Ausgesonderte Gegenstände sind auf Wunsch des Bundes vom Land nach den Bestimmungen des Landes zu verwerten. Die Erlöse sind an das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern zu überweisen.

§ 13

Haftung, Schadenersatz

(1) Bund und Land haften gegenseitig bei der Durchführung der §§ 8 bis 12 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Land macht Ersatzansprüche, die dem Bund wegen Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung der von ihm beschafften Gegenstände gegen Dritte zustehen, im eigenen Namen geltend. Die hierfür erhaltenen Schadenersatzleistungen gibt das Land an den Bund heraus.

§ 14

Mehrkosten bei Innerem Notstand, Verteidigungsfall

Wird die Bereitschaftspolizei des Landes in den Fällen der Artikel 91 Abs. 2 oder 115 f GG nach Weisung der Bundesregierung eingesetzt, trägt der Bund die dadurch verursachten Mehrkosten.

§ 15

Änderungen, Kündigung

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Stärke oder ändert sich die Gliederung der Bereitschaftspolizei (§ 1), passen Bund und Land das Abkommen den geänderten Verhältnissen an.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Seite mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten

Dieses Abkommen tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ersetzt das am 4. März 1998 in Kraft getretene Abkommen.

Berlin, den 26. Mai 2004

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
i. V. D i w e l l

Düsseldorf, den 26. Mai 2004

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Fritz B e h r e n s

– MBl. NRW. 2004 S. 612

21210

Änderung der Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 12. Mai 2004

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. Mai 2004 aufgrund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641) die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 2004 – III 7 – 0810.97 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 22. Mai 1996 (MBL NRW. S. 1354), zuletzt geändert am 14. Mai 2003 (MBL NRW. S. 804) wird wie folgt geändert:

1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Zusatzbezeichnung“ wird durch das Wort „Bereichsbezeichnung“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Pflegeversorgung“ werden folgende Wörter eingefügt:
„Naturheilverfahren und Homöopathie“
„Onkologische Pharmazie“.

2

§ 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3

In § 5 Abs. 1 Satz 5 wird das Wort „Zusatzbezeichnungen“ durch das Wort „Bereichsbezeichnungen“ ersetzt.

4

In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Zusatzbezeichnungen“ durch das Wort „Bereichsbezeichnungen“ ersetzt.

5

Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2. „Gebiet Klinische Pharmazie“ werden unter der Überschrift „Anrechenbare Weiterbildungszeiten“ nach dem 4. Spiegelstrich die Wörter „- Klinische Chemie oder“ eingefügt,
- b) An das Ende der Anlage wird folgender Text angefügt:

„Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie“

Die Bereichsbezeichnung „Naturheilverfahren und Homöopathie“ umfasst die Versorgung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen. Ziel ist die sachkundige Beratung der Bevölkerung bei der Vorbeugung und der Behandlung von Krankheiten.

Weiterbildungsziel:

Erlangung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- in der Herstellung und sachgerechten Anwendung von Arzneimitteln besonderer Therapierichtungen,
- in der Phytotherapie,
- in der Homöopathie,
- in der Ernährungstherapie in den Naturheilverfahren,
- in der physikalischen Therapie (z. B. Kneipp-Therapie),
- in den Grundlagen der Ordnungstherapie,
- in den verwandten Heilsystemen (z. B. Anthroposophie, Spagyrik, Isopathie, Schüssler-Salz-Therapie, Komplexmitteltherapie)
- in den alternativen Therapieansätzen (z. B. Bach-Blüten-Therapie, Traditionelle chinesische Medizin, Ajurveda-Medizin),
- in anderen Verfahren (z. B. ausleitende Verfahren, Enzymtherapie, mikrobiologische Immunstimulation, Grundprinzipien der Akupunktur).

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Be-

suchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit sind Projektarbeiten zu Patientenfallkonstellationen in der Apotheke schriftlich niederzulegen.

Bereich Onkologische Pharmazie:

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Arzneimittelversorgung des Tumorkranken befasst. Dies schließt die Tumorphysiologie, die Pharmakologie von Tumortherautika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

der Handhabung der Tumortherautika

- Umgang mit Tumortherautika
- Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität,
- Entsorgung und deren Dokumentation,
- Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals,

den Grundlagen der Onkologie

- Onkologische Krankheitsbilder,
- Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung,
- Prinzipien der Tumorthherapie und Mechanismen der Tumoresistenz,
- Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit vom Lebensalter der Patienten,
- Ökonomische und soziale Bedeutung von Tumorerkrankungen,
- Pharmakologie der Tumortherautika,
- Dosierungsstrategien der Zytostatika
- Supportivtherapie
- Pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumortherautika
- Alternative Tumorthherapie

der klinisch-pharmazeutischen Praxis

- Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeiter und Pflegepersonal
- Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
- Patientenorientierte Versorgung/Pharmazeutische Betreuung,
- Erstellung, Sammlung und Bewertung der Arzneimittelinformationen,
- Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken,

der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie

den betriebswirtschaftlichen Aspekten des Betreiben einer Zytostatika-Abteilung

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen,
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder
- Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patienten-gruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal“

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt 14 Tage nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 21. Juni 2004

Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.97 –

Im Auftrag
G o d r y

Ausgefertigt:

Münster, den 28. Mai 2004

Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Hans-Günter F r i e s e
Präsident der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 613

22308

Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik Köln vom 1. April 2004

Aufgrund der § 2 Abs. 2 und 4 und § 36 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz-KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Einschreibungs-ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Einschreibung
- § 2 Voraussetzungen für die Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten der Studierenden
- § 7 Rückmeldung

§ 8 Beurlaubung

§ 9 Exmatrikulation

§ 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 11 Jungstudierende

§ 12 Schlussvorschriften

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Einschreibung

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber werden auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule für Musik Köln mit den sich aus den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Hochschule ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einzuschreiben, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung in einen weiteren Studiengang parallel zu anderen Studiengängen soll im letzten Semester des Grund- oder Hauptstudiums des zuerst studierten Studienganges oder der zuerst studierten Studiengänge möglich sein, wenn in dem vorherigen Studiengang die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung bestanden wurde. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(4) Werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für mehrere Studiengänge eingeschrieben, die verschiedenen Fachbereichen angehören, muss bei der Einschreibung einer der Fachbereiche gewählt werden, dem die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber angehören will und in dem die Hochschulwahlen erfolgen sollen.

(5) Eine Einschreibung ist unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung zu befristen, wenn es sich um Programmstudierende gemäß § 3 Abs. 3 handelt, die für ein zeitlich begrenztes Studium mit Zustimmung einer Hauptfachlehrerin bzw. eines Hauptfachlehrers zugelassen worden sind.

(6) Eine Einschreibung kann nur erfolgen, wenn eine Hauptfachlehrerin bzw. ein Hauptfachlehrer zur Verfügung steht. Studierende können einen Lehrwunsch für den Hauptfachunterricht äußern. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Hauptfachunterrichtes durch eine bestimmte Lehrerin bzw. einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Über die Zuweisung der Studierenden zum Hauptfachunterricht bzw. diesbezügliche Änderungen während des Studiums entscheidet die jeweilige Dekanin bzw. der jeweilige Dekan.

§ 2

Voraussetzungen für die Einschreibung

(1) Neben dem Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung ist der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Das Verfahren regeln die Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den verschiedenen Studiengängen sowie die Ordnung für die Feststellung der Eignung im Studiengang Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

(2) Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Dies gilt nicht für die grundständigen Studiengänge Musikpädagogik, Lehramt Musik Sekundarstufe II, Kirchenmusik, sowie den Aufbaustudiengang Promotion und die Zusatzstudiengänge Promotion und Kulturmanagement.

(3) Die Qualifikation für die Aufbau- oder Zusatzstudiengänge Kammermusik, Liedbegleitung, Neue Musik und Tanzpädagogik wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss in einem vorangegangenen Studiengang nachgewiesen. Näheres regelt die entsprechende Prüfungsordnung.

(4) Soweit Prüfungsordnungen das vorsehen, wird als weitere Voraussetzung für die Einschreibung der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber können nur eingeschrieben werden, wenn sie zusätzlich zu den Nachweisen gemäß § 2 den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen. Das Nähere regelt die Sprachprüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse gemäß der Sprachprüfung zugelassen sind, können befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen die Rechtsstellung von Studierenden verliehen bekommen.

(3) Programmstudierende im Sinne dieser Einschreibungsordnung sind ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen von anerkannten Förderprogrammen ein begrenztes Studium von maximal vier Semestern ohne Abschlussprüfung durchführen können. In diesem Fall gelten die Voraussetzungen nach § 2 nicht.

§ 4

Verfahren

(1) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht. Für den Antrag ist eine bestimmte Form vorgeschrieben. Für die Einschreibung ist persönliches Erscheinen vorgeschrieben.

(2) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

- a) der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung,
- b) der Bescheid über die Feststellung der künstlerischen Eignung oder der hervorragenden künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang,
- c) die nach §§ 2 und 3 geforderten Qualifikationsnachweise sowie die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, der künstlerischen Eignung, der hervorragenden künstlerischen Begabung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege, der Hochschulzugangsberechtigung und – bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern – Nachweise über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache. Diese Nachweise müssen in amtlich beglaubigten Fotokopien vorgelegt werden. Fremdsprachlichen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist, sofern sie nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit von einer vereidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu beglaubigen ist. Auf Verlangen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
- d) der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation oder des Studienbuchs mit Abgangsvermerk und einer Bescheinigung über die bisherigen Studienzeiten, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat,
- e) gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungssämter,

- f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden,
- g) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge,
- h) zwei Lichtbilder, 4 x 5,5 cm, mit dem Namen der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers auf der Rückseite, die die Identität der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt,
- i) gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, in welchem Fachbereich die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber Mitglied sein will,
- j) die Versicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
- k) Personalausweis oder Pass (Fotokopie) und bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern zusätzlich eine Kopie des Sichtvermerkes (Visum).

(3) Versäumt die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die von der Hochschule festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung und Beurlaubung nur dann später erfolgen, wenn in diesem Antrag ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Entsprechende Anträge sind nach Ablauf der festgesetzten Nachfrist nicht mehr zulässig. Die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln in der jeweils gültigen Fassung fällige Gebühr ist zu entrichten.

(4) Die eingeschriebenen Studierenden erhalten das Studienbuch, Studienbescheinigungen und den Studienausweis des jeweiligen Standortes der Hochschule für Musik Köln.

(5) Die Hochschule für Musik Köln und ihre Standorte Aachen, Köln und Wuppertal sind berechtigt, von den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden folgende personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern:

a) zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben:

Name, Vorname, Geburtsname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz und Semesteranschrift, Art, Typ, Jahr und Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Hörerstatus, Meldestatus, Zweithochschule, Studiengang mit Studienrichtung und -schwerpunkt, Anzahl der Hochschul- und Fachsemester, Angaben über Urlaubssemester und Praxissemester, Angaben über vorher besuchte Hochschulen und abgelegte Abschlussprüfungen, Art des Studiums, Datum der erstmaligen und jetzigen Immatrikulation, Fachbereichszugehörigkeit bzw. im Fall der Einschreibung für mehrere Studiengänge, der Fachbereich, dem die bzw. der Studierende angehören will, Zeitraum und Dauer der Praktika, Bezug von Ausbildungsförderung, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsdatum und Grund, Rückmeldedatum, Betriebsnummer der Krankenkasse und Versichertennummer der oder des Studierenden,

b) für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung; das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO –) vom 15. März 1988 (GW. NW. S. 160) bleibt unberührt.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß §§ 2 bis 4 zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung end-

gültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber

- a) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- b) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt,
- c) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist,
- d) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- e) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) die Änderung des Namens, des Familienstandes, der Semester- und Heimatanschrift,
- b) endgültig bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,
- c) den Verlust von Studienbuch oder Studiausweis.

§ 7

Rückmeldung

(1) Beabsichtigt die oder der eingeschriebene Studierende, ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule für Musik Köln fortzusetzen, muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang und die Studienrichtung möglich, für die die oder der Studierende zugelassen ist.

(2) Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Zahlungseingang der zu entrichtenden Beiträge und gegebenenfalls Gebühren voraus. Das organisatorische Verfahren wird durch Bekanntmachung des Studiensekretariates geregelt.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 8

Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes (gegen Vorlage einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Einberufungsbescheides),
- b) Krankheit (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- c) eine Abwesenheit von den Standorten Aachen, Köln und Wuppertal im Interesse der Hochschule, insbesondere wegen Vorbereitung und Durchführung besonderer künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Abwesenheit vom Hochschulort wegen Mitarbeit an einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Vorhaben oder wegen eines Auslandsstudiums,
- d) Schwangerschaft (gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Termin der Niederkunft hervorgeht),

- e) ein nach Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenes Praktikum,
- f) eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit im Sinne des § 38 KunstHG,
- g) wenn eine Studierende oder ein Studierender mit einem Kind für das ihr oder ihm die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie oder er mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre oder seine Obhut aufgenommen hat, einem Kind, für das sie oder er ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 5 S. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERZGG) beziehen kann oder als Nichtsorgeberechtigte oder Nichtsorgeberechtigter mit ihrem oder seinem leiblichen Kind in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Die Dauer der möglichen Beurlaubung bestimmt sich nach der jeweils geltenden Dauer der Elternzeit nach § 15 BERZGG. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht, wenn der andere Elternteil Elternzeit in Anspruch genommen hat, es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

In Zweifelsfällen, insbesondere über andere als oben angeführte Gründe, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für Musik Köln für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Rückwirkende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester bis zum jeweils festgesetzten Termin für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

- a) die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen des wichtigen Grundes,
 - b) das Studienbuch,
 - c) der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge.
- (5) Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nicht zulässig, ausgenommen für die Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes.
- (6) Die Pflicht zur Rückmeldung gemäß § 7 wird von der Beurlaubung nicht berührt.
- (7) Während einer Beurlaubung können an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten keine Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 9

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- c) die oder der Studierende sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt zu sein,
- d) sie oder er das Studium im Hauptfach oder instrumentalen Nebenfach nicht binnen vier Wochen nach Unterrichtsbeginn aufnimmt,
- e) sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat,

f) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung hätten führen können.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung ist die oder der Studierende mit dem Datum der bestandenen Prüfung zu exmatrikulieren, es sei denn, dass die oder der Studierende noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sich der oder die Studierende eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat. In allen anderen Fällen erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des laufenden Semesters, in dem die Entscheidung getroffen wurde.

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Abs. 1 Buchstabe a sind beizufügen:

- a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
- b) der Studierendenausweis sowie bereits ausgehändigte Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket,
- c) das Studienbuch.

Bei einer Exmatrikulation von Amts wegen sind Feststellungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen zu treffen, ferner sind Studierendenausweis, Immatrikulationsbescheinigungen, die in die Zukunft wirken, und das Semesterticket zurückzugeben.

(4) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten.

§ 10

Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. Der Nachweis über die Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich; im Falle des § 5 Abs. 1 Buchstabe b ist eine Zulassung für die Dauer des Ausschlusses der Einschreibung nicht möglich. Über den Antrag als Gasthörerin bzw. Gasthörer entscheiden die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gasthöreergebühr zu zahlen.

(3) Gasthörer werden nicht eingeschrieben. Sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule für Musik Köln und ihren Standorten, ohne Mitglieder zu sein. Auf Gasthörer finden die Vorschriften der Einschreibung, ihrer Versagung, der Rückmeldung, Beurlaubung und der Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Über die Zulassung wird der Gasthörerin oder dem Gasthörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Gasthörerinnen oder Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten erhalten.

§ 11

Jungstudierende

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen wer-

den, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Fähigkeit in dem von ihr oder ihm gewählten Hauptfach oder Hauptinstrument nachweisen. Das Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und hervorragenden künstlerischen Begabung.

(2) Die Jungstudierenden haben sich alle zwei Semester einer Leistungsüberprüfung zu stellen. Sie erhalten über jede bestandene Leistungsüberprüfung ein Zertifikat.

(3) Bei der Aufnahme des ordentlichen Studiums ist die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung erneut nachzuweisen. Das Nähere regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und hervorragenden künstlerischen Begabung.

§ 12

Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung noch während der bekannt gegebenen Nachfristen erfolgen. Dabei ist gleichzeitig die nach der Gebührensatzung der Hochschule für Musik Köln fällige Gebühr zu entrichten. Die Vorschriften der §§ 31 und 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Berechnung von Fristen und die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand finden Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 28. 6. 2002 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Januar 2004, 324.2-8220.

Köln, den 1. April 2004

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef P r o t s c h k a

– MBl. NRW. 2004 S. 615

22308

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Köln vom 27. September 2000

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Kammermusik an der Hochschule für Musik Köln vom 14. 4. 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98, S. 642) wird wie folgt geändert:

1**1.1**

In § 1 Abs. 1 wird der Klammersatz ersetzt durch:

„(Duos sind nur möglich in den Kombinationen Klavier-Violine, Klavier-Violoncello und Mandoline-Gitarre)“.

1.2

§ 1 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Lediglich in der Studienrichtung „Gemischte Ensembles für zeitgenössische Musik“ können darüber hinaus aus diesen Ensembles einzelne Studienbewerber zugelassen bzw. auch einzelne Studienbewerber der Eignungsprüfung unterzogen werden. Hierbei muss gesichert sein, dass den einzelnen zugelassenen Studienbewerbern auch außerhalb eines festen Ensembles das in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Lehrangebot durchgängig angeboten wird.“

2**2.1**

In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird „drei“ durch „sechs“ ersetzt.

2.2

In § 3 Abs. 6 Satz 3 wird „(Die Prüfungskommission muss bei mehr Prüfern immer ungerade besetzt sein)“ gestrichen.

Artikel II

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Eignungsprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kammermusik in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 4. 2. 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2000, 224-8223/094.

Köln, den 27. September 2000

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Dr. Werner L o h m a n n

– MBl. NRW. 2004 S. 618

22308

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Feststellung
der künstlerischen Eignung für den
Aufbaustudiengang Konzertexamen
an der Hochschule für Musik Köln
vom 27. September 2000**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 14. 4. 1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98, S. 645) wird wie folgt geändert:

1

In § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 – 4 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 5.

„In der Studienrichtung Komposition ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind in der Studienrichtung Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren vorzulegen. Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission entscheiden auf der Grundlage dieser eingereichten Unterlagen über die Zulassung.“

2**2.1**

In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird „oder dem jeweiligen Dekan“ gestrichen:

2.2

In § 3 Abs. 6 Satz 3 wird „(Die Prüfungskommission muss bei mehr Prüfern immer ungerade besetzt sein)“ gestrichen. Ebenso wird „(jeweils nur ein Fachvertreter)“ gestrichen.

3**3.1**

In § 10 Abs. 1 wird hinter „Jazz-Popularmusik Gesang“ „Komposition“ eingefügt.

3.2

An § 10 Abs. 2 wird der Satz angefügt: „In der Studienrichtung Komposition hat der Studienbewerber in einem Kolloquium von 20 – 30 Minuten Dauer der Eignungsprüfungskommission die eingereichten eigenen Kompositionen gem. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung zu erläutern und Fragen zu beantworten.“

Artikel II

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Eignungsprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 4. 2. 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2000, 224-8223/094.

Köln, den 27. September 2000

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Dr. Werner L o h m a n n

– MBl. NRW. 2004 S. 619

22308

**Satzung
zur Änderung der Ordnung zur Feststellung
der künstlerischen Eignung für den
Zusatzstudiengang Liedbegleitung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 27. September 2000**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln vom 14.4.1998 (ABl. NRW. 2 Nr. 9/98, S. 644) wird wie folgt geändert:

1

In § 1 Abs. 2 wird „im grundständigen Studiengang“ ersetzt durch „eines grundständigen Studienganges. Die Wörter „Künstlerische Instrumentalausbildung in der Studienrichtung Tasteninstrumente“ werden gestrichen.

2

2.1

In § 3 Abs. 6 Satz 2 wird „drei“ durch „sechs“ ersetzt:

2.2

In § 3 Abs. 6 Satz 3 wird „(Die Prüfungskommission muss bei mehr Prüfern immer ungerade besetzt sein)“ gestrichen.

Artikel II

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln wird ermächtigt, die Eignungsprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung in der neuen Fassung mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2000 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 4.2.2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2000, 224 -8223/094.

Köln, den 27. September 2000

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Dr. Werner L o h m a n n

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
vom 24. Juni 2004 – I.7-150-1/71 –

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Herrn Heinrich Aretz, Gangelt
- Herrn Ferdinand Esser, Rosenheim
- Herrn Hartmut Falkenberg, Krefeld
- Herrn Dipl.-Ing. Heinz Peter Funcke, Essen
- Herrn Stadtdirektor a. D. Dr. Karl-Detlev Göbel, Hilden
- Herrn Paul Josef Hemmert, Oberhausen
- Herrn Oberkreisdirektor a. D. Werner Henke, Paderborn
- Herrn Generalkonsul Dr. Cornelis van Honk, Düsseldorf
- Herrn Franz Josef Kemper, Paderborn
- Frau Margarete Kersten, Gelsenkirchen
- Herrn Albert Anton Leifert, Drensteinfurt
- Herrn Ernst Löchelt, Bottrop
- Herrn Hans-Georg Malitz, Mettmann
- Herrn Dr. Albert Mayer, Meerbusch
- Herrn Heinz-Joachim Melzner, Bottrop
- Herrn Walter Mennekes, Kirchhundem
- Frau Dr. h. c. (BR) Ute Ohoven, Düsseldorf
- Herrn Dipl.-Volkswirt Hans-Joachim Peters, Mönchengladbach
- Herrn Hans-Joachim Rauch, Petershagen
- Herrn Klaus Südhofer, Recklinghausen
- Herrn Dr. Karl-Heinz Wöllner, Meerbusch
- Frau Geesken Wörmann, Soest

– MBl. NRW. 2004 S. 620

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 6. 2004
– IV.4 01.35-2/04 –

Die Bundesregierung hat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg, Herrn Niels Steen Hoyer am 21. Juni 2004 mit Wirkung vom 1. 7. 2004 das um das Land Nordrhein-Westfalen erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst ab 1. 7. 2004 die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostseekanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Die Anschrift der berufskonsularischen Vertretung lautet:

20148 Hamburg,
Heimhuder Straße 77
Tel.: (040) 4 14 00 50
Fax: (040) 4 10 40 57

– MBl. NRW. 2004 S. 620

– MBl. NRW. 2004 S. 620

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 6. 2004
– IV.4 410-18/01 –

Die Botschaft des Königreichs Dänemark hat mit Verbalnote vom 29. 3. 2004 mitgeteilt, dass das Konsulat des Königreichs Dänemark in Düsseldorf zum 1. Juli 2004 geschlossen wird.

Dementsprechend ist das dem Leiter des Konsulats und Konsul des Königreichs Dänemark in Düsseldorf, Herrn Jan Odderskjaer Koch, am 27. 2. 2003 erteilte Exequatur somit mit Ablauf des 30. Juni 2004 erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 621

**Berufskonsularische Vertretung
der Republik Peru,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 29. 6. 2004
– IV.4 03.08-1/04 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Frau Maria Teresa Merino de Hart am 21. Juni 2004 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mario Lovón Ruiz-Caro, am 10. 5. 1999 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2004 S. 621

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569